

Kooperationsverbund Offener Ganzttag Elmshorn – AWO & DHB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Offenen Ganzttag, der Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an den Grundschulen in Durchführungsträgerschaft des Kooperationsverbund Offener Ganzttag Elmshorn - AWO & DHB

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Teilnahme am Offenen Ganztagsbetrieb an allen Grundschulen (OGGS) in Trägerschaft des **Kooperationsverbund Offener Ganzttag Elmshorn - AWO & DHB** werden Beiträge erhoben.

(2) Der jeweilige zuständige Träger schließt mit der/n Sorgeberechtigten einen Vertrag auf der Basis

- des geltenden Rahmenkonzeptes OGGS und des geltenden Preisblatts,
- des geltenden Verpflegungskonzeptes und des geltenden Preisblatts, sowie
- des geltenden Angebots und des geltenden Preisblatts für AG-Kurse.

(3) Die Anmeldung zum Offenen Ganzttag erfolgt verbindlich für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr. Das Betreuungsangebot ist in verschiedenen Varianten buchbar. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung steht allen Schülerinnen wochenweise zur Verfügung, ist jedoch mit Anmeldefristen verbunden.

(4) Über Umfang und die Aufnahme in die bestehenden Kapazitäten des Angebots entscheiden die Träger des Kooperationsverbundes.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe des Beitrages für die Teilnahme am Offenen Ganzttag und der Ferienbetreuung werden im geltenden Preisblatt festgesetzt.

(2) Für Kinder, die im Schuljahr 26/27 oder später in die erste Klasse eingeschult werden, sind acht Wochen Ferienbetreuung pro Schuljahr im Monatsbeitrag inklusive. Für alle anderen Kinder sind 5 Wochen Ferienbetreuung pro Schuljahr inklusive. Darüber hinaus erforderliche Betreuungswochen in den Ferien sind gemäß aktuellem Preisblatt hinzubuchen und gesondert zu vergüten.

(3) Ein angemessenes Entgelt für die AG-Kurse wird gesondert erhoben. Die Höhe des Beitrags für die AG-Kurse wird im geltenden Preisblatt für AG-Kurse festgelegt.

(4) Wird das Kind später als die vereinbarte Betreuungszeit abgeholt, so kann ein Zuschlag für jede angefangene halbe Stunde erhoben werden.

(5) Entgeltänderungen sind grundsätzlich möglich. Sie müssen jedoch zwei Monate vor Inkrafttreten angekündigt werden.

Personensorgeberechtigte haben in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe der Preisänderung. Machen Personensorgeberechtigte von dem Kündigungsrecht Gebrauch, endet das Betreuungsverhältnis mit Eintritt der Preisänderung.

§ 3 Erhebung der Beiträge

(1) Für die Erhebung der Beiträge sind die Träger zuständig.

(2) Die Elternbeiträge werden verbindlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Kommt es zu einer Rücklastschrift und wird der fällige Beitrag nicht im laufenden Monat überwiesen, wird der fällige Beitrag zuzüglich anfallender Gebühren mit Beginn des Folgemonats erneut eingezogen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

(1) Die Kosten für gebuchte AG-Kurse werden einmalig pro Halbjahr (jeweils zum 15ten April bzw. November) eingezogen.

(2) Die Beiträge sind auch während der Schulferien fällig.

Kooperationsverbund Offener Ganzttag Elmshorn – AWO & DHB

(3) Der Beitrag für eine Woche zusätzliche Ferienbetreuung (s. §2(2)) wird mit Anmeldung zu dieser fällig.

(4) Bei Zahlungsrückständen werden die gesetzlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren des Schulträgers eingeleitet.

§ 5 Ermäßigung

(1) Für Kinder, die im Schuljahr 26/27 oder später in die erste Klasse eingeschult werden, gilt die Sozialstaffelrichtlinie oder andere anwendbare Richtlinien der Stadt Elmshorn. Für alle anderen Kinder kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss bei der Stadt Elmshorn beantragt werden. Die Beiträge für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Offenen Ganzttag und an der Ferienbetreuung können auf Antrag der/des Beitragspflichtigen ganz oder teilweise ermäßigt werden, wenn den/der/dem Personensorgeberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Näheres zur Ermäßigung regelt die geltende Sozialstaffelrichtlinie oder andere anwendbare Richtlinien der Stadt Elmshorn.

§ 6 Öffnungszeiten und Anwesenheit

(1) Der Offene Ganzttag ist ganzjährig geöffnet. Es gibt maximal 20 Schließtage pro Schuljahr. Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Nimmt das Kind nicht an den Angeboten des Offenen Ganztages teil, gibt es die Verpflichtung das Team des Offenen Ganztags hierüber vor Beginn des Angebotes zu informieren.

(3) Die Ferienbetreuung findet, wie festgelegt, nicht durchgehend an allen Standorten statt.

§ 7 Aufsicht und Versicherung

(1) Die Angebote im Offenen Ganzttag sind regulärer Bestandteil der Schule und unterliegen dem Schulgesetz. Die Schulunfallversicherung gilt auch während der Betreuung im Rahmen des Offenen Ganztages. Alle disziplinarischen Maßnahmen der Schule gelten auch während des Offenen Ganztages / der Nachmittagsbetreuung.

(2) Während der Betreuungszeit übernimmt das angestellte Personal des Trägers die Aufsicht über die Kinder. Honorarkräfte oder andere Anbieter von Arbeitsgemeinschaften übernehmen die Aufsichtspflicht in Eigenverantwortung. Bei Fehlverhalten des Kindes behält sich die Kooperationsgemeinschaft in Rücksprache mit der Schulleitung sowie den Personensorgeberechtigten das Recht vor, das Kind für einen festgelegten Zeitraum von der Teilnahme an den Angeboten auszuschließen.

(3) Der Ersatz von Sach- und Personenschäden, welche durch das Betreuungspersonal verschuldet wurde, erfolgt im Rahmen einer Sammelhaftpflichtversicherung. Der Höhe nach ist der Ersatz von Sach- und Personenschäden auf die Höchstversicherungssumme nach jener Versicherung beschränkt.

(4) Die Personensorgeberechtigten haften für alle innerhalb und außerhalb der Teilnahme am Offenen Ganzttag von dem Kind verursachten Schäden selbst. Der Kooperationsverbund empfiehlt den Abschluss einer Familienhaftpflichtversicherung.

§ 8 Ordentliche Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem vereinbarten Aufnahmedatum und endet spätestens mit Austritt aus der 4ten Klasse der Grundschule zum 31.07. des entsprechenden Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsschließenden, dass der Beginn, die Ausgestaltung und die Beendigung des Vertragsverhältnisses im Falle sich ändernder gesetzlicher Vorgaben des Bundes, des Landes oder der Kommune oder aufgrund von anderen insbesondere behördlichen, hygienischen oder weiteren Anforderungen, an die sich ändernden Umstände angepasst werden können.

Kooperationsverbund Offener Ganzttag Elmshorn – AWO & DHB

(3) Das Vertragsverhältnis und die betreute Mittagsverpflegung des Offenen Ganztages kann/können schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Schulhalbjahr, d.h. zum 31.1. d. J. oder zum 31.07. d. J. von beiden Seiten gekündigt oder verändert werden. Eine Kündigung oder Veränderung ist schriftlich einzureichen.

(4) Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Vertragslaufzeit, auch wenn das Kind vorzeitig den Offenen Ganzttag verlässt. Kündigungen ausschließlich für die Ferienzeiten sind nicht möglich.

§ 9 Außerordentliche Kündigungen

(1) Der Durchführungsträger ist berechtigt, die Teilnahme am Offenen Ganzttag bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats zu kündigen, wenn das Kind dauerhaft einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit den in der Einrichtung vorgesehenen Personalschlüsseln und Anforderungen nicht erfüllt werden kann und das Kind vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult wurde.

(2) Der Durchführungsträger kann das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonates oder zum Schulhalbjahres- oder Schuljahresende kündigen, wenn ein Kind länger als einen Monat unentschuldig fehlt oder der Personensorgeberechtigte länger als einen Monat keinen Kostenbeitrag entrichtet. Das Vertragsentgelt ist bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit zu entrichten.

(3) Wird das monatliche Entgelt für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlt oder erreicht der Zahlungsrückstand die Summe, die dem Entgelt für zwei Monate entspricht, wird die Forderung einer dritten Partei (ggf. Anwaltskanzlei oder Schulträger) übergeben.

(4) Die Kündigung erfolgt auch, wenn vereinbarte Ratenzahlungen im Rückstand sind oder eine Pfändung erfolglos geblieben ist.

Eine fristlose Kündigung behält Der Durchführungsträger sich insbesondere in den genannten Fällen vor.

(5) Unter Angabe eines wichtigen Grundes ist eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Änderung der gebuchten Angebote

(1) Die Personensorgeberechtigten buchen die Angebote des Offenen Ganztages verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres. Änderungen der gewählten Wochentage (Betreuung und/oder betreuter Mittagstisch) sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Unterrichtsbeginn in jedem neuen Schulhalbjahr zulässig. Außerdem ist ein Wechsel der gewünschten Wochentage unter Angabe eines wichtigen Grundes (z.B. Stundenplanänderung) möglich. Die Änderungswünsche sind schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Änderungen der AGB

Wir behalten uns vor, diese AGB bei Bedarf zu ändern oder anzupassen. Änderungen gelten nur für die Zukunft und werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig oder unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nahe wie möglich kommt. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.